

Tarifstruktur Physiotherapie per 1.1.2018, vom Bundesrat erlassen

Einleitende Bemerkungen

	Bemerkung (echte Änderungen in blauer Schrift)	Kommentar BR zu den Änderungen
1	Der Tarif basiert grundsätzlich auf Sitzungspauschalen. Pro Therapiesitzung kann nur eine Sitzungspauschale (Ziff. 7301–7340) verrechnet werden.	k. Änderung
2	Pro Sitzung kann einmal eine der Sitzungspauschalen (Ziff. 7301–7340) verrechnet werden. Sitzungspauschalen (Ziff. 7301–7340) können nur dann zweimal pro Tag verrechnet werden, wenn zwei Behandlungen pro Tag durchgeführt worden sind. Die zwei Behandlungen pro Tag müssen auf formelle ärztliche Verordnung erfolgt sein.	Die Einleitende Bemerkung 2 wurde dahingehend präzisiert, dass pro Sitzung eine der Sitzungspauschalen 7301 bis 7340 verrechnet werden darf. Eine Sitzungspauschale (Positionen 7301 bis 7340) dürfte im Prinzip nur einmal pro Tag verrechnet werden. Sie kann nur zweimal pro Tag verrechnet werden, wenn an diesem Tag zwei Behandlungen durchgeführt wurden. Die zwei Behandlungen pro Tag müssen ausdrücklich ärztlich verordnet worden sein. Es handelt sich um eine Klarstellung der Formulierung, wie sie in der aktuellen Tarifstruktur steht
3	Auch wenn die im Rahmen einer Therapiesitzung erbrachten Leistungen durch die Physiotherapeutin oder den Physiotherapeuten auf den Tag verteilt werden, darf die Sitzungspauschale nur einmal verrechnet werden.	k. Änderung
4	Die Zuschlagspositionen sind ausschliesslich nach den Kombinationsregeln (Spalte «Erlaubte Kombinationen») abrechenbar. Andere Kombinationen von Tarifpositionen sind nicht erlaubt.	Die Einleitende Bemerkung 4 ist ebenfalls neu. Darin wird die Ergänzung der erlaubten Kombinationen in der Tarifstruktur präzisiert. Demnach sind die Zuschlagspositionen nur gemäss den Kombinationsregeln (Spalte «erlaubte Kombinationen») abrechenbar. Andere Kombinationen von Tarifpositionen sind nicht erlaubt. Die möglichen Kombinationen wurden auf der Grundlage der Abrechnungsregeln gemäss der bis am 31. Dezember 2017 geltenden Tarifstruktur festgelegt. Sie wurden zudem mit den Kombinationen von Tarifpositionen verglichen, die in den Vorschlägen der Tarifpartner enthalten sind (die vom SVFP und von physioswiss am 14. Juli 2016 vorgeschlagene angepasste Tarifstruktur, die aus den Revisionsarbeiten von curafutura und H+ hervorgegangene und vereinbarte und von santésuisse zur Information unterbreitete Tarifstruktur).

Sitzungspauschalen

Ziffer	Positionsbeschreibung (echte Änderungen gegenüber Tarif 2017 in blauer Schrift)	TP	erlaubte Kombinationen	Kommentar BR zu den Änderungen
7301	<p>Einzelsitzungspauschale für allgemeine Physiotherapie</p> <p>¹ Zu dieser Tarifziffer gehören alle einfachen oder Kombinationsbehandlungen, die nicht ausdrücklich unter den Tarifziffern 7311 - 7340 aufgeführt werden.</p> <p>² Die allgemeine Physiotherapie umfasst insbesondere:</p> <p>a. Massnahmen der physiotherapeutischen Untersuchung und Abklärung;</p> <p>b. Massnahmen der Behandlung, Beratung und Instruktion;</p> <p>c. Physikalische Massnahmen im Rahmen der Physiotherapie.</p> <p>³ Die Tarifziffer 7301 beinhaltet auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kombinationen von allgemeiner Physiotherapie und Elektro- oder Thermotherapie - Kombination von allgemeiner Physiotherapie und Instruktion bei Gerätevermietung 	48	7350 7352 7354 7361 7362 7363	Die Tarifposition 7301 sieht eine Einzelsitzungspauschale für allgemeine Physiotherapie vor. Diese Tarifposition deckt alle einfachen oder Kombinationsbehandlungen ab, die nicht ausdrücklich unter den Tarifpositionen 7311 bis 7340 aufgeführt werden. Die Beschreibung der in der Position enthaltenen Leistungen unter Punkt 2 ist neu und stützt sich auf den neuen Wortlaut von Artikel 5 Absatz 1 KLV.
7311	<p>Einzelsitzungspauschale für aufwändige Physiotherapie</p> <p>¹ Diese Ziffer kann verrechnet werden bei Bestehen eines der folgenden Krankheitsbilder oder einer der folgenden Situationen, welche die Behandlung erschweren:</p> <p>a. Beeinträchtigungen des Nervensystems;</p> <p>b. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres;</p> <p>c. Lungen ventilationsstörungen;</p> <p>d. Störungen des Lymphgefässsystems, welche eine komplexe Behandlung durch speziell dafür ausgebildete Physiotherapeutinnen und -therapeuten erfordern;</p> <p>e. palliative Situation;</p> <p>f. sensomotorische Verlangsamung oder kognitives Defizit. Zu den für die Physiotherapie relevanten kognitiven Fähigkeiten eines Menschen zählen die Aufmerksamkeit, die Erinnerung, das Lernen, das Planen, die Orientierung und der Wille. Sensomotorische Verlangsamungen äussern sich in verlangsamtten Bewegungen oder unkoordinierten Bewegungsabläufen oder einer Beeinträchtigung beim Sprechen oder Schlucken, die aufgrund einer Dysfunktion des Zusammenspiels von sensorischen und motorischen Leistungen der Patientin oder des Patienten bestehen. Defizite sind Verminderungen oder Verzögerungen in der (Weiter)Entwicklung dieser Fähigkeiten, die zu einer Verlangsamung der Patientin oder des Patienten bei der physiotherapeutischen Zielerreichung führen;</p> <p>g. Behandlung von zwei oder mehr Körperregionen;</p> <p>h. Behandlung von zwei nicht benachbarten Gelenken (kann in derselben Körperregion sein);</p> <p>i. bei einer Erkrankung, die eine aufwändige Hilfestellung benötigt (z.B. Verbrennungen);</p> <p>j. bei behandlungsnotwendiger Instruktion von Pflege- oder Betreuungspersonal.</p> <p>Nach Gesuchstellung kann der Versicherer die Verrechnung der Position 7311 für weitere Indikationen bewilligen.</p>	77	7350 7351 7352 7354 7361 7362 7363	Die Tarifposition 7311 sieht eine Einzelsitzungspauschale für aufwändige Physiotherapie vor. Sie kann für aufwändige Behandlungen abgerechnet werden, wenn eines der unter Punkt 1 aufgeführten Krankheitsbilder vorliegt. Dabei ist zu beachten, dass die Behandlungen für Störungen des Lymphgefässsystems künftig über die Position 7311 anstelle der Position 7312 abrechenbar sind (siehe nächster Punkt). Auf Anfrage kann der Versicherer die Verwendung der Position 7311 für andere Indikationen bewilligen.
7312				Die alte Tarifposition 7312, die eine Sitzungspauschale für manuelle Lymphdrainage vorsah, wurde gestrichen. Künftig kann die manuelle Lymphdrainage über die Position 7311 abgerechnet werden. Dabei geht es um eine Vereinfachung der Tarifstruktur, die keine Auswirkungen haben sollte, da beide Tarifpositionen (7311 und 7312) mit der gleichen Anzahl Taxpunkten bewertet wurden (77 TP) und grundsätzlich die gleichen Kombinationen von Tarifpositionen erlaubt sind.
7313	<p>Sitzungspauschale für Hippotherapie</p> <p>¹ Mit dieser Position sind die "Leistungen der Physiotherapeutin bzw. des Physiotherapeuten abgegolten.</p> <p>² Die Hippotherapie wird durch speziell in dieser Therapie ausgebildete Physiotherapeutinnen und -therapeuten durchgeführt.</p> <p>³ Die Zuschlagsposition für die Benutzung der Infrastruktur befindet sich unter Ziffer 7353.</p>	77	7350 7353	Die Position 7313 sieht weiterhin eine Sitzungspauschale für Hippotherapie vor. Gemäss Punkt 1 sind mit dieser Position die physiotherapeutischen Leistungen für Hippotherapie abgegolten. Laut Punkt 2 muss diese Therapie durch speziell ausgebildete Physiotherapeutinnen und -therapeuten erfolgen. Diese Tarifposition ist nach wie vor zusammen mit der Position 7553 abrechenbar, bei der es sich um einen Zuschlag für die Abgeltung der Hippotherapie-Infrastruktur handelt.

Ziffer	Positionsbeschreibung (echte Änderungen gegenüber Tarif 2017 in blauer Schrift)	TP	erlaubte Kombinationen	Kommentar BR zu den Änderungen
7320				Die alte Tarifposition 7320, die eine Sitzungspauschale für Elektro- und Thermotherapie / Instruktion bei Gerätevermietung vorsah, wird gemäss Antrag von physioswiss und des SVFP vom 14. Juli 2016 gestrichen. Gemäss diesen beiden Verbänden gibt es keine wissenschaftliche Evidenz für die Wirksamkeit der ausschliesslich passiven Elektro- und Thermotherapie. Diese physikalischen Massnahmen können im Rahmen einer Sitzung in Kombination mit anderen therapeutischen oder physikalischen Massnahmen durchgeführt werden. Die Sitzung wird über die Tarifpositionen 7301, 7311 oder 7330 abgerechnet, sofern die Abrechnungsregeln für diese Positionen eingehalten werden.
7330	<p>Sitzungspauschale für Gruppentherapie (2 bis 5 Patientinnen und Patienten)</p> <p>¹ Bei der Gruppentherapie handelt es sich um Gymnastik oder Bewegungstherapie im Therapieraum oder -bad.</p> <p>² Die Gruppe umfasst 2 bis 5 Patientinnen und Patienten.</p> <p>³ Die Ziffer 7330 kann pro Patientin oder Patient verrechnet werden, und zwar einmal pro Sitzung.</p>	25	7352 7361	Die Tarifposition 7330 sieht eine Sitzungspauschale für Gruppentherapie (2 bis 5 Personen) vor. Unter Vorbehalt der erwähnten Änderungen in den Einleitenden Bemerkungen bleibt die Position grundsätzlich unverändert. Es wurde nun auch hier präzisiert, dass die Position nur einmal pro Sitzung abgerechnet werden darf. Die Grösse der Gruppe ist auf maximal 5 Personen beschränkt.
7340	<p>Sitzungspauschale für Medizinische Trainingstherapie MTT</p> <p>¹ Diese Sitzungspauschale umfasst die Einzelbetreuung zur Anamnese, Instruktion, Evaluation oder Anpassung des Trainingsprogramms in der MTT-Infrastruktur.</p> <p>² Zur Instruktion der Patientin oder des Patienten zum MTT-Programm kann die Physiotherapeutin oder der Physiotherapeut unabhängig von der Anzahl Sitzungen zwei Sitzungen innerhalb des gesamten MTTProgramms pro Patientin oder Patient auf der Basis der Ziffer 7301 anstelle von Ziffer 7340 verrechnen.</p> <p>³ Die von der Patientin oder vom Patienten durchgeführte medizinische Trainingstherapie wird von der Physiotherapeutin oder vom Physiotherapeuten überwacht und kontrolliert.</p> <p>⁴ MTT wird nur im Sinne von Rehabilitation vergütet.</p> <p><i>Für MTT als diagnostische oder präventive Leistung besteht keine Leistungspflicht; ebenso gehen Tests und deren Auswertung nicht zu Lasten der Versicherung.</i></p>	22		Die Tarifposition 7340 trägt die Bezeichnung «Sitzungspauschale für Medizinische Trainingstherapie (MTT)». Dies entspricht dem Wortlaut von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 KLV. Diese Sitzungspauschale umfasst die Einzelbetreuung zur Anamnese, Instruktion, Evaluation oder Anpassung des Trainingsprogramms in der MTT-Infrastruktur. Zur Instruktion der Patientin oder des Patienten zum MTT-Programm kann die Physiotherapeutin oder der Physiotherapeut zwei Sitzungen über die Position 7301 anstelle von Position 7340 verrechnen. Die von der Patientin oder vom Patienten durchgeführte medizinische Trainingstherapie wird von der Physiotherapeutin oder vom Physiotherapeuten überwacht und kontrolliert. Diese Position ist mit keiner anderen Position der Tarifstruktur kombinierbar.

Zuschlagspositionen

Ziffer	Positionsbeschreibung (echte Änderungen gegenüber Tarif 2017 in blauer Schrift)	TP	erlaubte Kombinationen	Kommentar BR zu den Änderungen
7350	<p>Zuschlagsposition für die erste Behandlung</p> <p>¹ Dieser Zuschlag gilt als Pauschale für den zusätzlichen Aufwand bei einer ersten Behandlung. Der zusätzliche Aufwand besteht in der Problemerkfassung, dem Aktenstudium, der Problembewertung, der Zielfestlegung und der Behandlungsplanung.</p> <p>² Diese Tarifziffer darf zur ersten Sitzung pro Fall pro abrechnenden Leistungserbringer (Institution, Organisation oder Praxis der Physiotherapie) verrechnet werden:</p> <p>a. einmal innerhalb von 36 Sitzungen; oder</p> <p>b. in einem Rezidivfall, wenn sich das Krankheitsbild grundlegend verändert hat; oder</p> <p>c. wenn die letzte Behandlung mehr als sechs Monate zurückliegt.</p>	24		<p>Die Tarifposition 7350 sieht einen Zuschlag für die erste Behandlung einer Patientin oder eines Patienten vor, d.h. anlässlich der ersten Sitzung durch den abrechnenden Leistungserbringer (Institution, Organisation oder Praxis). Dieser Zuschlag gilt als Pauschale für den zusätzlichen Aufwand bei einer ersten Behandlung. Der zusätzliche Aufwand besteht in der Problemerkfassung, dem Aktenstudium, der Zielfestlegung und der Behandlungsplanung. Der Zuschlag kann pro Patientin oder Patient einmal innerhalb von 36 Sitzungen verrechnet werden. Wurde die Behandlung vor Erreichen der Zahl von 36 Sitzungen abgeschlossen, so kann der Zuschlag nur in einem Rezidivfall, wenn sich das Krankheitsbild grundlegend verändert hat oder wenn die letzte Behandlung mehr als sechs Monate zurückliegt, verrechnet werden.</p>
7351	<p>Zuschlagsposition für die Behandlung von Kindern mit chronischer Behinderung (Alter: bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres)</p> <p>¹ Diese Zuschlagsposition darf für pädiatrische Patientinnen und Patienten mit chronischer Behinderung bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres verrechnet werden.</p> <p>² Als chronische Behinderung gelten insbesondere:</p> <p>a. Missbildungen oder Systemerkrankungen des Skeletts oder des Bewegungsapparates;</p> <p>b. Missbildungen oder progressive Erkrankungen der Skelettmuskulatur;</p> <p>c. chronische Lungenventilationsstörungen;</p> <p>d. Missbildungen oder Schädigungen des zentralen und/oder peripheren Nervensystems. Die chronische Behinderung ist in jedem Fall ärztlich zu begründen.</p> <p>³ Die Physiotherapeutin oder der Physiotherapeut verrechnet ihre/seine Leistungen gemäss Ziffer 7311.</p> <p>⁴ Diese Zuschlagsposition kann einmal pro Patientin bzw. Patient und pro Sitzung verrechnet werden.</p>	30		<p>Die Tarifposition 7351 sieht einen Zuschlag für die Behandlung von Kindern mit chronischer Behinderung vor. Diese Position kann für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres bei chronischer Behinderung abgerechnet werden. Unter Punkt 2 werden die betreffenden Behinderungen aufgeführt und es wird präzisiert, dass die chronische Behinderung in jedem Fall ärztlich zu begründen ist. Die Physiotherapeutin oder der Physiotherapeut rechnet die erbrachten Leistungen über die Position 7311 ab. Die Tarifposition 7351 kann einmal pro Patientin oder Patient und pro Sitzung verrechnet werden.</p>
7352	<p>Zuschlagsposition für die Benutzung des Geh- oder Schwimmbads</p> <p>¹ Diese Zuschlagsposition deckt alle Infrastrukturkosten (einschliesslich Eintrittspreis) für die Benutzung eines Geh-, Schwimm- oder Stangerbads ab.</p> <p>² Diese Zuschlagsposition kann nur für Bewegungstherapie im Wasser vergütet werden.</p> <p>³ Die Physiotherapeutin oder der Physiotherapeut verrechnet ihre/seine Leistungen gemäss Ziffer 7301, 7311 oder 7330.</p> <p>⁴ Die Physiotherapeutin oder der Physiotherapeut ist während der Therapie anwesend.</p> <p>⁵ Diese Zuschlagsposition kann einmal pro Patientin bzw. Patient und pro Sitzung verrechnet werden.</p>	19		<p>Die Tarifposition 7352 deckt alle Infrastrukturkosten (einschliesslich Eintrittspreis) für die Benutzung eines Geh-, Schwimm- oder Stangerbads ab. Gemäss Punkt 5 kann dieser Zuschlag einmal pro Patientin oder Patient und pro Sitzung verrechnet werden.</p>
7353	<p>Zuschlagsposition für die Benutzung der Infrastruktur bei Hippotherapie</p> <p>¹ Mit diesem Zuschlag sind alle Kosten für die Infrastruktur (wie Kosten für Pferd und Pferdepfleger/in / -führer/in, Stallung, Futter) abgegolten.</p> <p>² Die Physiotherapeutin oder der Physiotherapeut verrechnet ihre/seine Leistungen gemäss Ziffer 7313.</p> <p>³ Diese Zuschlagsposition kann einmal pro Patientin bzw. Patient und pro Sitzung verrechnet werden.</p>	67		<p>Die Tarifposition 7353 ist ein Zuschlag, mit dem alle Kosten für die Benutzung der Infrastruktur (Kosten für Pferd, Pferdepflegerin oder -pfleger, Pferdeführerin oder -führer, Stallung, Futter) bei Hippotherapie abgegolten sind. Die Physiotherapeutin oder der Physiotherapeut rechnet ihre oder seine Leistungen gemäss Position 7313 ab. Gemäss Punkt 3 kann dieser Zuschlag einmal pro Patientin oder Patient und pro Sitzung verrechnet werden.</p>

Ziffer	Positionsbeschreibung (echte Änderungen gegenüber Tarif 2017 in blauer Schrift)	TP	erlaubte Kombinationen	Kommentar BR zu den Änderungen
7354	<p>Zuschlagsposition für die Weg- oder Zeitentschädigung</p> <p>¹ Anrecht auf die Weg- oder Zeitentschädigung hat die Physiotherapeutin oder der Physiotherapeut bei einer notwendigen Behandlung ausserhalb der Institution, der Organisation oder der Praxis, wenn die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt ausdrücklich Domiziltherapie verordnet.</p> <p>² Mit der Pauschale sind sowohl der Zeitaufwand für die Wegstrecke als auch die Fahrzeugkosten bzw. die Kosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels abgegolten.</p> <p>³ Ungeachtet der Wegstrecke kann bei Domiziltherapie immer nur der obige Ansatz in Rechnung gestellt werden.</p> <p>⁴ Bei ambulanten oder stationären Behandlungen in einem Spital, in einer Klinik oder in einem Alters- und Pflegeheim (gemäss kantonaler Alters- und Pflegeheim-Liste) kann keine Weg- oder Zeitentschädigung verrechnet werden.</p>	34		Die Tarifposition 7354 bleibt unverändert.
7361	<p>Zuschlagsposition für Behandlungsmaterial</p> <p>¹ Dieser Zuschlag für das Behandlungsmaterial darf zusätzlich zu den Sitzungspositionen 7301, 7311 und 7330 verrechnet werden.</p> <p>² Folgende Materialkategorien gelten als Behandlungsmaterial:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbands-/Polstermaterial (Mengenangabe in cm) • Tape-Material • Material für Beckenbodenrehabilitation • Material für Elektrotherapie • Material für Atemtherapie <p>³ Verbrauchsmaterialien gehören zu den Sachkosten der Praxisinfrastruktur und dürfen der Patientin oder dem Patienten nicht extra verrechnet werden.</p> <p>⁴ Das Behandlungsmaterial ist für jede Rechnung (nach maximal neun Sitzungen) aufzuführen.</p> <p>⁵ Auf der Rechnung aufzuführen sind jeweils die betreffende Materialkategorie, die Mengen (mit Einheiten) sowie der Einkaufspreis des betreffenden Materials (abzüglich weiterzugebende Rabatte und inkl. MWST).</p>			<p>Die Tarifposition 7361 ist neu. Sie dient der Verrechnung des benötigten Behandlungsmaterials. Unter Behandlungsmaterial versteht man das Material, das die Physiotherapeutin oder der Physiotherapeut während einer Behandlungssitzung verwendet. Diese Position kann zusätzlich zu den Tarifpositionen 7301, 7311 und 7330 zum Einkaufspreis (abzüglich weiterzugebende Rabatte und inkl. MWST) abgerechnet werden. Punkt 2 enthält eine abschliessende Liste der verschiedenen Materialkategorien, die zusätzlich verrechnet werden dürfen. Zum Behandlungsmaterial gehören insbesondere folgende Artikel, wenn sie während einer Sitzung für die Patientin oder den Patienten verwendet werden:</p> <p>Verbands/Polstermaterial (z.B. Binden, Polsterwatte, Schlauchverbände, Aktivpolster etc.), Tape-Material (z.B. starres Tape, elastisches Tape), Material für die Beckenbodenrehabilitation (z.B. Sonden, Elektroden, Einwegpessare, Druckballonkatheter), Material für die Elektrotherapie (z.B. Elektroden), Material für Atemtherapie (z.B. Mundstücke, Aerosole etc.). Verbrauchsmaterialien (z.B. Handschuhe, Sterillium®, Massagelotion, Einwegtücher etc.) gehören zu den Sachkosten der Praxisinfrastruktur und dürfen der Patientin oder dem Patienten nicht extra verrechnet werden. Gemäss Punkt 4 ist das Behandlungsmaterial für jede Rechnung (nach maximal neun Sitzungen) aufzuführen. Auf der Abrechnung anzugeben sind jeweils die betreffende Materialkategorie (gemäss abschliessender Liste unter Punkt 2), die Mengen (mit Einheiten) sowie der Einkaufspreis des betreffenden Materials (abzüglich weiterzugebende Rabatte und inkl. MWST).</p>

Ziffer	Positionsbeschreibung (echte Änderungen gegenüber Tarif 2017 in blauer Schrift)	TP	erlaubte Kombinationen	Kommentar BR zu den Änderungen
7362	Für Behandlung mit Vaginalsonde	50 CHF		Die Tarifpositionen 7362 und 7363 bleiben unter Vorbehalt der erwähnten Änderungen in den Einleitenden Bemerkungen grundsätzlich gleich wie in der bis am 31. Dezember 2017 geltenden Tarifstruktur.
7363	Für Behandlung mit Analsonde ¹ Die Pauschale ist als einmaliger Betrag für die gesamte Behandlung (unabhängig von der durchgeführten Anzahl Therapiesitzungen) zu verstehen. Sie darf maximal einmal pro Kalenderjahr verrechnet werden. Die Pauschale wird nur vergütet, wenn die Behandlung mit Vaginal- bzw. Analsonden durchgeführt wird. Die Pauschalen können nicht miteinander kumuliert werden. ² Die physiotherapeutische Inkontinenztherapie selbst wird mit der einfachen Sitzungspauschale 7301 in Rechnung gestellt. (Die Ziffer 7311 kommt nur in Frage, wenn die bestehenden tariflichen Kriterien erfüllt sind.)	90 CHF		Die Tarifpositionen 7362 und 7363 bleiben unter Vorbehalt der erwähnten Änderungen in den Einleitenden Bemerkungen grundsätzlich gleich wie in der bis am 31. Dezember 2017 geltenden Tarifstruktur.